

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Anke Beilstein und Bettina Dickes (CDU)

und

## Antwort

des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur

### Umsetzung der Lernmittelausleihe

Die Kleine Anfrage 2737 vom 5. Februar 2010 hat folgenden Wortlaut:

#### Umsetzung der Lernmittelausleihe

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Organisationsschritte der Lernmittelausleihe müssen bzw. können auf Anweisung des Schulträgers nach Planung der Landesregierung in der einzelnen Schule ausgeführt werden?
2. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass das personelle und zeitliche Engagement der Schulen angemessen kompensiert wird?
3. Wann und in welcher Form sind bei den Einnahmen und Ausgaben der entgeltlichen Lernmittelausleihe Schulen, Schulträger und das Land beteiligt?
4. Inwiefern kann die Landesregierung ihre Forderung aufrechterhalten, die Schulen bei der Umsetzung der Lernmittelausleihe nicht mit zusätzlichen Aufgaben zu belasten?

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 24. Februar 2010 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Gemäß § 6 (Aufgaben der Schulträger und der Schulen) des Entwurfs der Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit und die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln, der sich seit dem 8. Januar 2010 in der Anhörung befindet, obliegt die Durchführung der Lernmittelfreiheit und der entgeltlichen Ausleihe dem Schulträger. Die Schulträger und die Schulen arbeiten in allen Fragen der Organisation des Ausleihverfahrens eng zusammen und treffen die erforderlichen Absprachen. Die Entscheidung darüber, ob und ggf. welche Organisationsschritte in der einzelnen Schule oder an einem anderen Ort auszuführen sind, ist Teil der dem jeweiligen Schulträger obliegenden Organisationsverantwortung.

Zu den Fragen 2 und 4:

Anders als in dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU vom 18. Juni 2009 (Drucksache 15/3496), in dem es heißt, „die Durchführung der entgeltlichen Lernmittelausleihe erfolgt durch die Schulen“, trifft die am 9. Dezember 2009 verabschiedete Schulgesetzänderung klare Regelungen bezüglich der Aufgabenverteilung zwischen Schulen und Schulträgern. Demnach erfolgt die Durchführung der entgeltlichen Lernmittelausleihe nicht durch die Schulen, sondern durch die Schulträger als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Dies wird durch den Entwurf der Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit und die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln in § 6 konkretisiert. Die Mehrbelastungen werden im Rahmen der Konnexität vollständig erstattet (siehe Antwort zu Frage 3).

Die Schulen übernehmen in erster Linie die Weitergabe von Informationen an die Eltern und die betroffenen schulischen Gremien, kooperieren eng mit den Schulträgern in Fragen der Organisation der Ausleihe und wirken mit bei der Ermittlung des Bedarfs an auszuleihenden Schulbüchern sowie bei ihrer Beschaffung. Die Information der Eltern, die Erfassung und Pflege der Daten der Schülerinnen und Schüler sowie die Festlegung der Schulbuchlisten gehört zu den regelmäßig wiederkehrenden Aufgaben, die in den Schulen zu leisten sind.

b. w.

Insoweit ist die Landesregierung zuversichtlich, dass sich die Beanspruchung der Lehrkräfte und der Mitglieder der Schulleitungen bei der Vorbereitung des Schulbuchausleihsystems in vertretbaren Grenzen hält.

Zu Frage 3:

Zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und den kommunalen Spitzenverbänden wurde zum Ausgleich der Mehrbelastungen durch die Einführung eines entgeltlichen Ausleihsystems für Schulbücher am 30. November 2009 vereinbart, dass das Land die Kosten für die beschafften Lernmittel trägt und die Kosten für den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal in Höhe von 9 Euro pro teilnehmender Schülerin und teilnehmenden Schüler im ersten Jahr der Einführung des neuen Systems und 7,50 Euro in den beiden Folgejahren erstattet. Dieser Dreijahreszyklus gilt, sofern nicht vorher eine Revision der Pauschalen erfolgt, für jede der in der Gesetzesbegründung vorgesehenen Einführungsstufen des Ausleihsystems. Entsprechende Regelungen wurden auch in den sich zurzeit in der Anhörung befindenden Entwurf der Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit und die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln aufgenommen.

Die Verwaltungspauschale wird ohne weitere Nachweise nach Festlegung des Bestellumfangs an die Schulträger ausgezahlt. Die Auszahlung der Landesmittel für die Beschaffung der Lernmittel soll unter Ausschöpfung der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten so erfolgen, dass Vorfinanzierungskosten vermieden werden. Die für das Ausleihsystem benötigten Lernmittel werden ab dem 31. Mai 2010 von den Schulen im Einvernehmen mit den Schulträgern bestellt. Die Zuwendung für die Beschaffung der Lernmittel sowie die Verwaltungskostenpauschale kann seitens der Schulträger über das Internetportal ab Anfang Juni 2010 beantragt werden. Die Bearbeitung sowie die Auszahlung sind zeitnah vorgesehen und obliegen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. Zum 15. Juli 2010 ist die Abbuchung der Entgelte für die Teilnahme an der entgeltlichen Ausleihe vorgesehen. Diese sind vom Schulträger an das Land abzuführen. Die genauen Verfahrensschritte werden derzeit in Absprache mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion festgelegt.

Doris Ahnen  
Staatsministerin